

der Grundsteuer wegen nicht realistischer Einheitswerte.¹⁴ Zudem lässt sich auch das österreichische Bankgeheimnis als Grund für erodierende Beiträge aus Steuern auf Vermögen nennen, fördert es doch die systematische Vermeidung und Hinterziehung auch von vermögensbezogenen Steuern.¹⁵ Positiv anzumerken sind demgegenüber aus der aktuellen Steuerpolitik in Österreich beispielsweise die Einführung der Kursgewinnbesteuerung oder der Immobilienertragssteuer im Jahr 2011. Die tatsächlichen Effekte dieser beiden Steuern werden jedoch vermutlich nur zu unwesentlichen Änderungen in den Beiträgen vermögensbezogener Steuern zum österreichischen Steueraufkommen führen und Österreich noch bei Weitem nicht auf ein international durchschnittliches Niveau heben.

5. Modelle einer allgemeinen Vermögensteuer: Frankreich und Schweiz

Eine allgemeine Vermögensteuer, welche gemäß der OECD-Definition vermögensbezogener Steuern den regelmäßigen Steuern auf Nettovermögen zuzurechnen ist, gibt es innerhalb der EU im Moment nur in Frankreich für Privatpersonen und in Luxemburg für Kapitalgesellschaften.¹⁶ In Spanien wurde zudem die seit 2008 erlassene vollständige Befreiung ab 2011 wieder eingestellt, allerdings vorerst nur für die Jahre 2011 und 2012. In den Niederlanden gab es 2001 eine Zusammenlegung der bisherigen Vermögensteuer mit der Kapitaleinkommensbesteuerung. In Deutschland existiert zwar eine Vermögensteuer, ihre Einhebung wurde jedoch seit 1997 ausgesetzt. Aktuell wird die Wiederein-

hebung in Deutschland, der größten Volkswirtschaft innerhalb der EU, jedoch immerhin breit diskutiert. Zieht man zudem die Länder der OECD in die Betrachtung ein, zeigt sich, dass auch die Schweiz und Norwegen eine allgemeine Vermögensteuer einheben.

Auszugsweise sollen im Folgenden zwei ausgewählte Systeme einer allgemeinen Vermögensteuer auf natürliche Personen kurz dargestellt werden:

5.1 Frankreich

Frankreich hebt eine allgemeine Vermögensteuer ein, deren Aufkommen im Jahr 2011 etwa 4,4 Mrd. Euro (d. s. ca. 1,5% der Gesamtsteuereinnahmen) betrug. Alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in Frankreich unterliegen der Steuer mit ihrem gesamten Vermögen (unbeschränkt steuerpflichtig). Alle natürlichen Personen ohne Wohnsitz in Frankreich unterliegen der Steuer nur mit ihrem in Frankreich befindlichen Vermögen (beschränkt steuerpflichtig). Die Steuer wird dabei auf Basis von Haushalten errechnet. Juristische Personen sind nicht steuerpflichtig.¹⁷

Es unterliegt grundsätzlich das gesamte Vermögen, unabhängig von Art und Verwendung, der Besteuerung; Schulden sind abzugsfähig (Nettosteuerung). Das Vermögen wird nach dem Verkehrswert zum 1. Jänner des betreffenden Jahres bewertet, wobei unterschiedliche Bewertungsmethoden, je nach Vermögensart, zur Anwendung kommen. So wird z. B. Grundvermögen einzelfallbezogen vorrangig aus aktuellen Verkäufen vergleichbarer Grundstücke bewertet, börsennotierte Anteile werden mit dem durchschnittlichen Kurswert am Be-

wertungsstichtag angesetzt und nicht börsennotierte Anteile mit einem mathematischen Wert der Anteile, der sich aus dem angepassten Vermögen abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt (mit zahlreichen Sonderbestimmungen).

Bei der Steuerbasis räumt die französische Finanz einen Freibetrag ein, der im Jahr 2012 pro Haushalt 1,3 Mio. Euro betrug. Noch 2011 betrug er 800.000 Euro. Außerdem sind bestimmte Vermögensgegenstände von der Vermögensteuer ausgenommen, wie z. B. näher bezeichnete Kunstgegenstände, immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. IP-Rechte) oder Altersrenten und ähnliche Rentenleistungen. Bedeutsam ist zudem die Steuerbefreiung für Betriebsvermögen – die der Sicherung von Arbeitsplätzen und Investitionen dient –, welche dann zur Verfügung steht, wenn die Vermögensgegenstände dem wirtschaftlichen Eigentümer für industrielle, gewerbliche, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit dient und die Tätigkeiten vom Eigentümer selbst ausgeübt werden und die hauptsächliche Tätigkeit in Bezug auf die zeitliche Komponente und die Erlöse des Eigentümers darstellen.

Der Steuersatz selbst ist progressiv als Stufentarif gestaltet. Nach dem Freibetrag von 1,3 Mio. wird Vermögen bis 3 Mio. mit 0,25% besteuert und darüber hinausgehendes Vermögen mit 0,5%. Bis 2011 betragen die Progressionsstufen noch zwischen 0,55 und 1,8% (in 6 Tranchen). Zusätzlich wurde mit dem Jahr 2012 die bisher bestehende Höchstgrenze der Besteuerung abgeschafft. Vormalig durfte die Vermögensteuer zusammen mit der in demselben Jahr gezahlten Einkommensteuer die Grenze von 85% des zu

versteuernden Einkommens des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten.

Alle Steuerpflichtigen mit einem Nettovermögen von über 3 Mio. Euro müssen ihr Vermögen per Vermögensteuererklärung veranlagten und in der Erklärung die Steuer selbst berechnen. Steuerpflichtige mit einem Nettovermögen zwischen 1,3 und 3 Mio. müssen keine gesonderte Vermögenserklärung einreichen, sie legen ihre Vermögensbestände direkt in ihrer allgemeinen Einkommensteuererklärung dar. Steuerpflichtige mit einem Vermögen unter dem Freibetrag müssen nicht jedes Jahr nachweisen, dass ihr Vermögen unter der Freigrenze liegt. Eine Erklärung muss erst bei Erreichung bzw. Überschreitung der Grenze gemacht werden. Überprüft wird durch spezielle Außenprüfungen der Finanzverwaltung. Hier liegt ein spezielles Augenmerk auf der Bewertung des Vermögens (insbesondere Grundvermögen) sowie der Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Unternehmensvermögen.

5.2 Schweiz

Die Vermögensteuer in der Schweiz ist keine Bundessteuer, sie wird auf kantonaler und kommunaler Ebene erhoben. Nur natürliche Personen sind dabei steuerpflichtig. Juristische Personen unterliegen einer jährlichen Kapitalsteuer, welche zumindest systematisch einer Vermögensteuer entspricht und auf das gesamte Eigenkapital gemäß statutarischer Bilanz erhoben wird. Dies wird im Folgenden aber nicht näher erläutert. Das Gesamtaufkommen aus der Vermögensteuer betrug 2008 umgerechnet etwa 4,5 Mrd. Euro (5,4 Mrd. CHF), was 4,4% der ge-

samten Steuereinnahmen aller schweizerischen öffentlichen Haushalte entsprach.¹⁸

Auch in der Schweiz wird zwischen einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht unterschieden. Unbeschränkte Steuerpflicht begründet sich über einen Wohnsitz im betreffenden Kanton und umfasst das gesamte Weltvermögen. Die beschränkte Steuerpflicht begründet sich über einen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt, wie z. B. den Besitz von Grundstücken im Hoheitsgebiet, die Inhaber- oder Teilhaberschaft von geschäftlichen Betrieben oder die Unterhaltung von Betriebsstätten. Die beschränkte Steuerpflicht bezieht sich nur auf das Vermögen im Kanton bzw. in der Schweiz.

Von der Vermögensteuer erfasst werden grundsätzlich alle geldwerten Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, an Forderungen sowie an Beteiligungen, die dem Steuerpflichtigen als Eigentümer oder Nutznießer zustehen. In der Regel wird – wie auch in Frankreich – auf Basis des Nettoprinzips besteuert und auf Haushaltsebene.

Bewertet wird grundsätzlich nach dem Verkehrswert bzw. Marktwert, wobei für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke abweichende Regeln gelten. So wird z. B. der Wert von Grundstücken periodisch neu festgelegt.

Von der Steuer befreit sind in einigen Kantonen manche Berufsgruppen (z. B. Berufskonsularbeamte und beglaubigte Missionschefs). Außerdem gibt es persönliche Abzüge bei Einzelveranlagungen zwischen 30.000 und 100.000 CHF, teilweise auch verdoppelt für Verheiratete, sowie Abzüge für Kinder (zw. 10.000 und 100.000 CHF) und in

manchen Kantonen spezielle Abzüge für Rentner (zw. 25.000 und 120.000 CHF). Weiters legen manche Kantone ein steuerfreies Minimum (zw. 10.000 und 200.000 CHF) fest, wodurch die Steuerpflicht erst ab einem bestimmten Vermögen eintritt. Regelmäßig nicht der Steuer unterliegen der Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände, nicht rückkaufsfähige Kapital- und Rentenversicherungen sowie Kapitalversicherungen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge. In einigen Kantonen bestehen auch teilweise Befreiungen für Beteiligungen bei natürlichen Personen als Anteilseigner (meist mit Mindestbeteiligung).

In der überwiegenden Anzahl der Kantone sind die Steuertarife der Vermögensteuer progressiv und in Promillen ausgestaltet, was den jeweiligen sogenannten Grundtarif ergibt. Die aus dem Grundtarif errechnete Steuer (einfache Steuer) wird mit einem Vielfältiger (Steuerfuß) multipliziert, welcher jedes Jahr vom Gesetzgeber festgelegt wird. Höchstgrenzen auf Basis von Gesamtsteuerbelastungen von Einkommen und Vermögen gibt es in manchen Kantonen. Jährlich ist von allen natürlichen Personen eine Steuererklärung einzureichen.

6. Diskussion

Die obigen Analysen haben gezeigt, dass – im Gegensatz zum langfristigen Trend in der EU-15 bzw. der OECD – der Beitrag vermögensbezogener Steuern in Prozent des BIP in Österreich insgesamt in den letzten dreißig Jahren stark rückläufig war und sich mittlerweile auf einem – im internationalen Vergleich – sehr niedrigen Niveau eigefunden hat. Regelmäßige